

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für Lieferungen der VISIONME GmbH

### I. Allgemeines

#### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die VISIONME GmbH (nachfolgend „VISIONME“ genannt) hat die Software „Immobilien Designer“ (nachfolgend „Software“ genannt) entwickelt. Die Nutzung der Software erfolgt durch die für den Kunden bestimmten Verwaltungsfunktionen des von VISIONME betriebenen Redaktionssystems („Backend“) in Verbindung mit der jeweiligen Clientsoftware, welche auf den jeweiligen Endgeräten der Teilnehmer installiert wird („Basis-App“).

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für alle Verträge über die Lieferung der jeweiligen Basis-App, der Bereitstellung des Backends sowie gegebenenfalls beauftragter Anpassungen und weiterer beauftragter Leistungen (z.B. Beratung, Einweisung und Schulung) und für hierauf bezogene vorvertragliche Schuldverhältnisse mit VISIONME ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge im Zusammenhang mit den vorgenannten Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

3. Zwischen den Vertragsparteien kommt auch im Falle wiederholter Leistungserbringung kein Vertragshändlervertrag oder sonstiger Vertriebsvertrag zustande. Ebenso sind weder eine Exklusivität noch ein Gebietsschutz vereinbart. Derartige Abreden bedürfen zwingend der schriftlichen Form; dies gilt ebenso für eine Vereinbarung über den Verzicht auf die schriftliche Form. Die Anwendung, auch die analoge Anwendung, von Handelsvertreterrecht ist ausgeschlossen.

4. Für den Fall, dass der Kunde die AGB nicht gelten lassen will, hat er dies VISIONME vorher schriftlich anzuzeigen. Abweichenden (Einkaufs-)Bedingungen des Kunden oder Dritter wird widersprochen. Daher finden die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter auch dann keine Anwendung, wenn VISIONME ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder wenn VISIONME auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

#### § 2 Angebot, Vertragsabschluss

1. Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen von VISIONME stellen noch kein verbindliches Angebot dar.

2. Ein Vertragsschluss und damit eine vertragliche Bindung über die einzelne Leistung kommt zustande durch eine Auftragsbestätigung von VISIONME, durch schlüssiges Handeln, insbesondere wenn VISIONME nach der Bestellung durch den Kunden mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt, oder dadurch, dass der Kunde ein verbindliches Angebot von VISIONME annimmt.

3. Der Kunde ist zwei Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen (Vertragsangebote) gebunden.

#### § 3 Inhalt der Leistungen

1. Die Leistungen von VISIONME umfassen die dauerhafte Überlassung der jeweiligen Basis-App sowie die zeitweise Überlassung des Backends zum Abruf über das Internet im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit, auf Wunsch des Kunden die Anpassung der Basis-App sowie auf besonderen Wunsch auch des Backends insbesondere unter Verwendung von Grafiken und Texten des Kunden („White-Label-App“) sowie weitere Leistungen wie z.B. das Einscannen von Produkten des Kunden.

2. Der konkrete Inhalt der von VISIONME geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem Einzelvertrag nebst gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen. Liegt ausnahmsweise ein Einzelvertrag nicht vor, so ergibt sich der konkrete Leistungsinhalt aus der Auftragsbestätigung oder dem Angebot von VISIONME. VISIONME ist zu geringfügigen Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung berechtigt, soweit diese die Qualität der Leistung nicht beeinträchtigen und sie für den Kunden zumutbar sind.

3. Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung durch einen Geschäftsführer oder Prokuristen von VISIONME. Sonstige Mitarbeiter von VISIONME sind zur Erklärung von Garantien nicht befugt.

4. Solange Leistungen von VISIONME für den Kunden kostenfrei sind, sind die Leistungen von VISIONME rein freiwillig und der Kunde hat keinen Anspruch gegen VISIONME auf Fortführung der Leistungen. VISIONME behält sich vor, die kostenfreien Leistungen jederzeit ohne

Vorankündigung einzustellen. Der Kunde hat insoweit auch keinen Anspruch auf den Bezug von Updates.

5. VISIONME darf seine Leistungen auch durch Dritte erbringen.

### II. Basis-App

#### § 4 Vertragsgegenstand

1. VISIONME stellt dem Kunden die jeweilige Basis-App über die einschlägigen App-Downloadplattformen (z.B. Google Play Store, Apple App Store) zur Verfügung.

2. Der Kunde erhält die jeweilige Basis-App bestehend aus dem ausführbaren Programm. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes, der Vorlagen oder sonstiger Ausgangsprodukte. Der Kunde hat auch keinen Anspruch auf den Bezug von Updates.

3. VISIONME hat keine Einflussmöglichkeiten auf den Betrieb der von Dritten bereitgestellten App-Downloadplattform. VISIONME schuldet daher weder den ungehinderten Zugang des Kunden zur App-Downloadplattform noch übernimmt VISIONME für deren Verfügbarkeit die Verantwortung. Die Pflichten von VISIONME umfassen nicht die Verfügbarkeiten der Downloadmöglichkeiten des Betreibers der App-Downloadplattform. VISIONME übernimmt daher keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der App-Downloadplattform.

4. VISIONME räumt dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht an der Basis-App ein. Würde dem Kunden das Nutzungsrecht unentgeltlich eingeräumt, so ist es lediglich schuldrechtlicher Natur und jederzeit durch VISIONME kündbar.

5. Der Kunde ist berechtigt, die Basis-App auf eigenen mobilen Endgeräten zu installieren. Das Nutzungsrecht ist auf die bestimmungsgemäße Nutzung der Basis-App in Verbindung mit der Nutzung des Backends beschränkt.

6. Alle anderen Nutzungshandlungen, insbesondere die Bearbeitung, Dekompilierung, Vermietung und der Gebrauch der Basis-App durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing, Cloud Services) sowie die Vervielfältigung, Untersuchung, Analyse und sonstige Nutzung der Basis-App zu gewerblichen Zwecken sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VISIONME nicht erlaubt.

7. Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann VISIONME vom Kunden die Rückgabe der Basis-App sowie die Vernichtung aller Kopien der Basis-App sowie deren Erweiterungen oder die Versicherung des Kunden verlangen, dass die Basis-App einschließlich aller Kopien vernichtet sind.

### III. Backend

#### § 5 Vertragsgegenstand

1. VISIONME stellt dem Kunden das Backend zum Abruf über das Internet im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit auf Servern zur Verfügung.

3. Die zeitweise Überlassung von Software umfasst die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit der Software, nicht jedoch deren Weiterentwicklung. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet daher nicht die Anpassung der Software an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

#### § 6 Verfügbarkeit

1. VISIONME stellt dem Kunden das Backend mit einer Verfügbarkeit von 98 % im Jahresdurchschnitt zur Nutzung bereit. Davon nicht umfasst sind solche Zeiten, während derer die Nutzung des Backends aus zwingenden technischen Gründen oder wegen erforderlicher Wartungsarbeiten unterbrochen oder beeinträchtigt ist, ohne dass VISIONME diese zu vertreten hat.

2. Die Pflichten von VISIONME umfassen nicht den Zugang des Kunden in das Internet oder den Betrieb von Datenleitungen oder Datennetzen als Teile des öffentlichen Internets. VISIONME übernimmt daher keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit solcher Datennetze oder solcher Datenleitungen zu seinen Servern mit Ausnahme der Datenleitungen zwischen seinen Servern und dem jeweiligen Übergabepunkt in das öffentliche Internet. VISIONME übernimmt ebenso wenig die Verantwortung für Energieausfälle oder für Ausfälle von Netzen oder Servern, auf die VISIONME keinen Einfluss hat.

#### § 7 Wartungszeiträume

Das Wartungsfenster von VISIONME liegt zwischen 18.00 Uhr und 24.00 Uhr MEZ. Den Zeitpunkt und die genaue Dauer der Arbeiten sowie den konkreten Umfang der Nutzungsbeeinträchtigung teilt VISIONME dem Kunden im Voraus mit.

#### § 8 Schutzrechte von VISIONME am Backend, Umfang der Nutzungsrechte

1. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte am Backend sowie an sonstigen Gegenständen, die VISIONME dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich VISIONME zu.

2. VISIONME gestattet dem Kunden die Nutzung des Backends zum Abruf über das Internet im einzelvertraglich vereinbarten Umfang und ausschließlich zu den vertraglichen Zwecken. Das Nutzungsrecht ist rein schuldrechtlicher Art und auf die Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland begrenzt. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und auf die Vertragslaufzeit befristet.

3. Jede weitergehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von VISIONME.

4. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.

#### § 9 Abwicklung nach Kündigung, Löschung von Inhalten

Nach Beendigung des Vertrages ist VISIONME berechtigt, sämtliche im Backend hinterlegten Inhalte des Kunden, insbesondere Fotos sowie redaktionelle Inhalte zu löschen. Die Löschung erfolgt frühestens 21 Kalendertage nach Aufforderung durch VISIONME an den Kunden die Inhalte zu sichern und spätestens nach 90 Tagen nach Vertragsende.

### IV. White-Label-App

#### § 10 Vertragsgegenstand

Auf Wunsch des Kunden nimmt VISIONME unter Verwendung von individuellen Grafiken und Texten des Kunden Anpassungen der Basis-App sowie auf besonderen Wunsch zusätzlich auch des Backends vor.

#### § 11 Vergütung für Erstellung einer White-Label-App

Die Kosten für die Anpassungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

#### § 12 Abnahme

1. Der Kunde wird die Anpassungen gründlich prüfen und, sofern einzelvertraglich vereinbart, nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung die Abnahme erklären. Das Abnahmeverfahren beginnt nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft der angepassten Software durch VISIONME. Die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere auch die Dauer, können einzelvertraglich geregelt werden.

2. Die Organisation des Abnahmeverfahrens obliegt dem Kunden. VISIONME unterstützt den Kunden bei dem Abnahmeverfahren, soweit erforderlich.

3. Der Kunde wird VISIONME während des Abnahmeverfahrens Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen unter konkreter Angabe des Mangels unverzüglich in Textform mitteilen.

4. Wegen geringfügigen Mängeln kann die Abnahme nicht verweigert werden. Gegebenenfalls verbleibende Mängel (insbesondere die Abnahme nicht hindernde leichte Mängel) werden in der Abnahmeerklärung festgehalten und von VISIONME im Rahmen seiner Mängelgewährleistung beseitigt.

5. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die für ihn angepasste Software nutzt, der Kunde innerhalb von zehn Kalendertagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch VISIONME keine die Abnahme hindernden Mängel gerügt hat oder der Kunde nicht innerhalb einer von VISIONME gesetzten angemessenen Frist die Abnahme erklärt, obwohl keine die Abnahme hindernden Mängel vorliegen.

#### § 13 Nutzungsrechte

Nimmt VISIONME im Auftrag des Kunden Anpassungen an der Basis-App und gegebenenfalls dem Backend vor, gilt für die Nutzungsrechte an den erzielten Arbeitsergebnissen vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung nichts anderes als für die Nutzungsrechte an der Basis-App und dem Backend. Insbesondere steht dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht nach § 4 und das Recht zur Nutzung des Backends nach § 8 zu, VISIONME das ausschließliche Recht zur weiteren Verwertung der Leistungsergebnisse.

#### § 14 Funktionsweise & lauf. Nutzung der White-Label-App

1. Die Funktionsweise und laufende Nutzung der White-Label-App und gegebenenfalls des White-Label-Backends richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Soweit nicht anders vereinbart, wird VISIONME die White-Label-App über die einschlägigen App-Downloadplattformen (z.B. Google Play Store, Apple App Store) zur Verfügung stellen. § 4 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

## § 15 Updates

1. Der Anspruch des Kunden auf Updates, das heißt die Beseitigung mehrerer Mängelbhebungen und/oder Störungsbeseitigungen, ist beschränkt. VISIONME bestimmt die Anzahl der Updates nach billigem Ermessen. In der Regel stellt VISIONME Updates für die White-Label-App bzw. das White-Label-Backend zur Verfügung, sobald Updates für die Basis-App bzw. das Backend zur Verfügung stehen. Der Kunde hat Anspruch auf Updates nur während der Laufzeit des Einzelvertrages.

2. Es wird klargestellt, dass für die Beseitigung von Sach- und Rechtsmängeln der Anpassungen während der gesetzlichen Mängelhaftung keine gesonderte Vergütung berechnet wird.

3. Nicht von der Verpflichtung nach Absatz 1 umfasst sind neue Versionen, welche einen erweiterten Funktionsumfang oder sonstige erweiterten Leistungsmerkmale aufweisen, insbesondere also Upgrades und Major-Updates.

## § 16 Rechte Dritter

Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm zur Erstellung der White-Label-App zur Verfügung gestellten Grafiken und Texte keine Rechte Dritter (z.B. des Rechts am eigenen Bild, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte) verletzen. Der Kunde hat VISIONME den aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der Kunde diesen nicht zu vertreten hat. Der Kunde stellt VISIONME von allen Nachteilen frei, welche VISIONME aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen des Kunden entstehen.

## V. Scanvorgänge

### § 16 Allgemeine Informationen zum Scanvorgang

1. Benötigte Auflösung: Die Veröffentlichung im Internet erfordert eine andere Auflösung als die Drucke für einen neuen Katalog. Die Auflösung sollte daher stets zum Verwendungszweck passen.

2. Hard- und Soft-Proofing: Unser Scansystem nimmt ein weit-aus größeres Farbspektrum auf als im normalen 4-Farb Offset-Druck darstellbar ist. Daher durchläuft der Scan des Bestellers auf Wunsch unser Farbmanagement nach ICC-Zertifizierung und Fogra-Norm ISOcoated 39L.

3. Hard-Proofing: Dabei werden immer wieder Monitor- und Druckdarstellung überprüft und mit dem Produkt des Bestellers abgeglichen, bis das beste Ergebnis erreicht ist.

4. Soft-Proofing: Mittels Multispektralscanner wird ein digitales Farbmuster (RGB) erstellt. Dieses ist die Grundlage des Soft-Proofings. Das Verfahren eignet sich ausschließlich zur Präsentation in digitalen Medien und für Visionme VR- und AR-Anwendungen.

5. Farbmanagement: Je nach Lichtverhältnissen, Schattenwurf und Oberflächenstruktur können Farben digital gänzlich anders ausfallen als im Original. Damit Ihr Rot im Druck, im Web und bei VR- und AR-Anwendungen auch wirklich Ihr Rot bleibt und naturgetreu abgebildet wird, setzen wir die neueste Technologie ein, die Ihren Produkten digitale Farbbeitheit gewährleistet.

6. Proof: Am Ende des Workflows werden auf Ihren Wunsch hin zertifizierte Andrucke, so genannte Proofs, erstellt. Alle Bögen besitzen einen Streifen mit Referenzfarben, den Medienkeil und ein sogenanntes Proofprotokoll. Anhand dieses Keiles ist es möglich, die Farben im späteren Druck abzugleichen. Er dient ebenfalls als Beweis für die Farbsynchronität der Daten im Vergleich zu Ihrem Original. Dazu erhalten Sie einen Ugra Farbtemperatur Indikator mit dem Sie feststellen können, ob Ihre Lichtquelle dem Normlicht (5000K) entspricht.

## § 17 Übersendung und Rückführung der Ware

1. Die einzuscannenden Produkte wird der Kunde – soweit nicht anders vereinbart – auf eigene Kosten und Risiko am Erfüllungsort zur Verfügung stellen.

2. Zur Erfassung der kompletten Warenliste stellt VISIONME dem Kunden eine Tabellenvorlage zur Verfügung. Die Artikelliste ist sorgfältig auszufüllen und VISIONME spätestens eine Woche vor Lieferung mit der zugehörigen Artikelnummer zu versehen. Zur eindeutigen Identifizierung der Ware, muss die in der Warenliste angegebene Artikelnummer mit der ausgezeichneten Ware übereinstimmen.

3. Nach Fertigstellung der Produktskans des Kunden wird die Ware entweder vor Ort entsorgt oder an den Kunden rückgeführt. In beiden Fällen sind die Kosten für die Entsorgung oder Verpackung durch einmalige Gebühr für das Warenhandling abgedeckt. Für die Rückführung der Ware wird das Material verpackt auf einer Europalette zur Abholung bereitgestellt. Die für die Rückführung anfallenden Transportkosten werden vom Kunden übernommen.

## VI. Gemeinsame Bestimmungen

### § 18 Preise/Zahlungsbedingungen

1. Die Preise der von VISIONME geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem beiderseits unterzeichneten Vertrag sowie gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen, und für den Fall des Fehlens einer solchen Vertragsurkunde aus dem Angebot von VISIONME, hilfsweise aus den im Zeitpunkt der Vereinbarung der jeweiligen Leistungserbringung geltenden aktuellen Preisliste.

2. Soweit nicht anders vereinbart, bestimmt sich die Vergütung von VISIONME pro Produkt und pro Lieferung in Abhängigkeit der Produktanzahl auf der Grundlage der gültigen Preisliste (aktuellste Version). Ein Produkt-Scan besteht aus maximal 12 verschiedenen Elementen welche mit zwei Scanprozessen erfasst werden. Für eine geringere Anzahl angelieferter Elemente besteht kein Anspruch auf einen Preisabschlag.

3. Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr gegebenenfalls anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle, der Nebenkosten des Geldverkehrs sowie der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfallt.

4. Mangels anderweitiger Vereinbarungen hat die Zahlung ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt zu erfolgen.

5. Ein ggf. vereinbarter Skontoabzug kann nur gewährt werden, wenn alle älteren fälligen Rechnungen beglichen sind und der Kunde den offenen Rechnungsbetrag vollständig ausgleicht.

6. Der Kunde kommt gemäß § 286 Abs. 3 BGB spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

7. Ist der Kunde in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden und weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte können vom Kunden nur ausgeübt werden, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

### § 19 Liefer- und Leistungszeit

1. Soweit Lieferfristen nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden, sind angegebene Lieferfristen nur als voraussichtliches Lieferdatum zu verstehen und nicht verbindlich. Fixe Liefertermine bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. VISIONME ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

### § 20 Höhere Gewalt

1. Fälle höherer Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Sanktionen, Embargos, Rohstoff- und Energiemangel, nicht von VISIONME zu vertretende Betriebs- und Verkehrsstörungen sowie behindernde hoheitliche Verfügungen suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien um die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung, auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen. Dies gilt auch, wenn einer der o.g. Fälle höherer Gewalt bei unseren Lieferanten eintritt und eine andere Liefermöglichkeit nicht bzw. nur unter unzumutbaren Bedingungen besteht.

2. Überschreiten die sich daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten.

3. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in den Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen.

### § 21 Gewährleistung

1. Der Kunde hat die gelieferten Produkte bei Eingang unverzüglich auf Mängel, Falschlieferung und Mengenabweichungen zu untersuchen.

2. Beanstandungen sind im Rahmen der handelsrechtlichen Vorschriften (§ 377 HGB), spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware bzw. bei verborgenen Mängeln innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu erheben.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung.

4. Bei Gewährleistungsansprüchen wird VISIONME nach Wahl zunächst Fehlmengen nachliefern, Ersatz liefern oder nachbessern. Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich oder fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Kunde entweder mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.

## § 22 Farbmanagement und Druckergebnisse

Für die korrekte Farbwiedergabe der Produktfotos in den gedruckten Marketingmaterialien sind die Farbproofs unerlässlich. Ohne Farbproofs und damit ohne Farbvergleich mit dem Druckergebnis lassen sich keine Farbkorrekturen vornehmen. Verzichtet der Kunde auf Farbproofs oder verfügen diese nicht die geeignete Lichtumgebung zur Farbevaluierung, hat der Kunde bei der Abnahme der Leistungen keinen Anspruch auf Farbkorrekturen.

## § 23 Haftung

1. Vorbehaltlich der Regelung in § 23 Nr. 2 wird die gesetzliche Haftung von VISIONME für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

a) VISIONME haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; wie z.B. Lieferung der mangelfreien Ware) aus dem Vertragsverhältnis.

b) VISIONME haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.

2. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

3. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

## § 24 Eigentumsvorbehalt/Urheber- und Nutzungsrechte

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der VISIONME bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller.

2. Jeder Auftrag, der nicht auf die bloße Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Dienstleistungen ausgerichtet ist, ist ein Urhebervertragsvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den von der VISIONME erstellten Werken gerichtet ist. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen (Produktbilder) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Damit stehen VISIONME insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 69a ff., 87a ff. und 97 ff. UrhG zu.

3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen (Produktbilder) dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der VISIONME weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. VISIONME überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Auftragszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils ein einfaches Nutzungsrecht übertragen.

4. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Kunden an VISIONME auf diesen über.

## § 25 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Die unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Einzelverträge wie auch die künftigen Rechtsbeziehungen zwischen VISIONME und dem Kunden bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG); Art. 12 CISG bleibt unberührt.

2. Sofern sich aus dem Einzelvertrag im Einzelfall nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von VISIONME Erfüllungsort.

3. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Einzelverträgen der Geschäftssitz von VISIONME. Für Klagen von VISIONME gegen den Kunden gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand. Diese Gerichtsstandsvereinbarungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

4. Soweit der auf der Grundlage dieser AGB mit dem Kunden geschlossene Einzelvertrag Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Einzelvertrages vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Version 1.2

Hannover, den 08. 03. 2022

VISIONME GmbH